

# ENTGELTORDNUNG FLUGHAFEN WIEN

gültig an 1. Jänner 2022



# **Flughafenentgeltordnung**

Punkt 6 der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen  
des FLUGHAFEN WIEN SCHWECHAT  
gültig ab **1. Jänner 2022**

Genehmigt vom

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste  
Zivilluftfahrtbehörde mit Bescheid GZ 2021-0.738.120 vom 2.11.2021

gemäß Flughafenentgeltgesetz, BGBl. I, 41/2012 sowie  
gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz BGBl. I, 111/2010 sowie  
gemäß EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

**Zivilflugplatzhalter**  
**FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT**

**Postfach 1**  
**1300 WIEN – FLUGHAFEN**  
**ÖSTERREICH**

**Tel: + 43 (1) – 7007 - 0**  
**Fax: + 43 (1) – 7007- 23806**  
**[www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com)**

**DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH**

Offenlegung nach § 14 HGB: Aktiengesellschaft, Landesgericht KORNEUBURG FN 42984 m

Bei Fragen betreffend Flughafenentgelte wenden Sie sich bitte an:

**Operations  
Aviation Development**

[airportcharges@viennaairport.com](mailto:airportcharges@viennaairport.com)

Fax: +43 (1) 7007 523380

Mag. Stefan Ehrenguber

Tel: +43 (1) 7007 23380

Email: [s.ehrenguber@viennaairport.com](mailto:s.ehrenguber@viennaairport.com)

Andreas Donis

Tel: +43 (1) 7007 28317

Email: [a.donis@viennaairport.com](mailto:a.donis@viennaairport.com)

Petra Janko

Tel: +43 (1) 7007 23715

Email: [p.janko@viennaairport.com](mailto:p.janko@viennaairport.com)

Bitte senden Sie Ihre offiziellen LFZ –  
Lärmzertifikate an

[statistics@viennaairport.com](mailto:statistics@viennaairport.com)

Bei Fragen betreffend Flugabgabe wenden Sie sich bitte an:

**Operations  
Aviation Marketing & Business Development**

[logindeparturetax@viennaairport.com](mailto:logindeparturetax@viennaairport.com)

Andreas Donis

Tel: +43 (1) 7007 28317

Fax: +43 (1) 7007 528317

Email: [a.donis@viennaairport.com](mailto:a.donis@viennaairport.com)

Bei Fragen betreffend die Abrechnung der Flughafenentgelte wenden Sie sich bitte an:

**Finance & Accounting  
Financial and group accounting**

[invoices@viennaairport.com](mailto:invoices@viennaairport.com)

Fax: +43 (1) 7007 525359

Markus Bertalan

Tel: +43 (1) 7007 22108

Email: [m.bertalan@viennaairport.com](mailto:m.bertalan@viennaairport.com)

**Finance & Accounting  
Treasury and accounts receivable management**

[accounts.receivable@viennaairport.com](mailto:accounts.receivable@viennaairport.com)

Fax: +43 (1) 7007 25359

Eva Schlagenhaufen

Tel: +43 (1) 7007 22892

Email: [e.schlagenhaufen@viennaairport.com](mailto:e.schlagenhaufen@viennaairport.com)

## ABKÜRZUNGEN

<b>ABGB</b>	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
<b>LFG</b>	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl.253/1957, idgF
<b>LSG</b>	Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, idgF
<b>ZFBO</b>	Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl.72/1962, idgF
<b>FBG</b>	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz 1998, BGBl.97/1998, idgF
<b>FEG</b>	Flughafenentgeltegesetz, BGBl.41/2012
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>FlugAbgG</b>	Flugabgabegesetz idgF
<b>LFZ</b>	Luftfahrzeug
<b>UGB</b>	Unternehmensgesetzbuch
<b>ZARV</b>	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- u. Rettungsflugverordnung idgF
<b>EU-VO Nr.1107/2006</b>	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.Juli .2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
<b>EU-VO Nr.1008/2008</b>	Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung)
<b>EU-VO Nr.1178/2011</b>	der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
<b>kg</b>	Kilogramm
<b>to</b>	Tonne = 1.000 kg
<b>MWSt.</b>	Mehrwertsteuer
<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung
<b>EUR</b>	Angabe der Entgeltwerte in EURO
<b>MTOW</b>	Höchstabfluggewicht ( <u>M</u> aximum <u>T</u> ake- <u>O</u> ff <u>W</u> eight)
<b>loc.</b>	Lokalzeit
<b>LF</b>	Landeentgelt ( <u>L</u> anding <u>F</u> ee)
<b>PSC</b>	Fluggastentgelt ( <u>P</u> assenger <u>S</u> ervice <u>C</u> harge)
<b>PC</b>	Parkentgelt ( <u>P</u> arking <u>C</u> harge)
<b>IC (ICA)</b>	Infrastrukturentgelt ( <u>I</u> nfrast <u>r</u> ucture <u>C</u> harge – <u>A</u> IR <u>S</u> IDE)
<b>PRM</b>	Flugreisender/Flugreisender mit eingeschränkter Mobilität ( <u>P</u> assenger with <u>R</u> educed <u>M</u> obility)

# INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
1.1.	Verbindlichkeit der Entgeltordnung	1
1.2.	Begriffe	1
1.3.	Entgeltentrichtung	3
1.4.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	4
1.5.	Sonstiges	4
1.6.	Hinweis zur An- und Abfluggebühr	4
1.7.	Hinweis zur Schedule Coordination Service Fee	4
1.8.	Hinweis zur Flugabgabe	5
<b>2.</b>	<b>Linien- und Charterverkehr</b>	<b>6</b>
2.1.	Landeentgelt	6
2.2.	Parkentgelt	7
2.3.	Infrastrukturentgelt „Rampe“	8
2.4.	Lärmgebühren	9
2.5.	Fluggastentgelt	12
2.6.	Infrastrukturentgelt „Passage“	13
2.7.	PRM – Entgelt	13
2.8.	Sicherheitsentgelt	14
2.9.	Infrastrukturentgelt „Betankung“	14
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Luftfahrt/Geschäftsreise-Luftfahrt</b>	<b>15</b>
3.1.	Landeentgelt	15
3.2.	Parkentgelt	16
3.3.	Lärmgebühren	16
3.4.	Fluggastentgelt	16
3.5.	PRM – Entgelt	16
3.6.	Sicherheitsentgelt	17
3.7.	Infrastrukturentgelt „Betankung“	17
<b>4.</b>	<b>Incentives</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Befreiungen und Ermäßigungen</b>	<b>17</b>
5.1.	Allgemeines	17
5.2.	Bemessungsgrundlage und Sätze	17
<b>Anlage:</b>	<b>TEIL 1:</b> Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen	20
	<b>TEIL 2:</b> Verzeichnis der Leistungen, die im Rahmen des Lande-, Fluggast- und Parkentgelts erbracht werden	23
	<b>TEIL 3:</b> Ländereinteilung im Rahmen des Fluggastentgelts für Transferpassagiere	24

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1.1. Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Entgeltordnung als Punkt 6 der Zivilflugplatzbenützungsbedingungen.

## 1.2. Begriffe

„**Höchstabfluggewicht**“ (MTOW) ist das Höchstabfluggewicht gemäß dem Lärmzertifikat des Flugzeuges. Bei Nichtvorliegen eines Lärmzertifikats gilt das strukturelle Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ-Zulassungsdokumenten.

Die in dieser Entgeltordnung benützten Ausdrücke „**Fluggast**“, „**Gepäck**“, „**Fracht**“ und „**Post**“ erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“, sind die im LFZ - Register eingetragenen LFZ des österreichischen Bundesheeres bzw. sonstiger Bundesdienststellen.

„**Flugnummer**“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

Eine „**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt.

Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Bei einer „**Rücklandung**“ wird nach dem Abflug - ohne erfolgte Landung auf einem anderen Flughafen - zum Abflugflughafen zurückgekehrt und dort gelandet.

Unter „**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung zu verstehen (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.).

Der „**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technisches Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Eine „**Einweisungslandung**“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Unter „**Luftbeförderungsunternehmen**“ sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen zu verstehen (§101 LFG).

„**Fluggäste**“ sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„**Transit-Fluggäste**“ sind Fluggäste im Linien- und Charterverkehr, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„**Schulungsflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken gemäß EU-VO 1178/2011 unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„**Arbeitsflüge**“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werfftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„**Erprobungsflüge**“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„**Prüfflüge**“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„**Ambulanzflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwer-kranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„**Rettungsflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

Ein „**Frachtflugzeug**“ ist jedes Flugzeug, welches Ladung transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Ein „**Passagierflugzeug**“ (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitperson einer Frachtsendung sind.

Ein „**Großraum-Luftfahrzeug**“ (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Unter dem Begriff „**Ladung**“ versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inkl. Ballast.

Unter dem Begriff „**Code-Share**“ („Code-Sharing-Flügen“) versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„**Allgemeine Luftfahrt**“: Ist jener Luftverkehr, der ohne Flugnummer und nicht im regelmäßigem Linien- und Bedarfsverkehr durchgeführt wird.

„**Geschäftsreise - Luftfahrt**“: Ist jener - nicht im regelmäßigem Linien- und Bedarfsverkehr durchgeführte - gewerbliche Luftverkehr durch Unternehmen, die mit einer Genehmigung lt. EU-Verordnung 1008/2008 zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung zugelassen sind, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### 1.3. Entgeltentrichtung

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, das den jeweiligen Flug entsprechend der Flugnummer durchführt bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan;
- b) die weiteren Luftfahrtunternehmen, unter deren Airline – Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing); Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen den im Code-Sharing operierenden Luftfahrtunternehmen hat durch die im Code-Sharing operierenden Luftfahrtunternehmen zu erfolgen.
- c) der Luftfahrzeughalter gem. § 13 LFG; Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist;
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein;
- e) ein sonstiges Unternehmen, das beim Zivilflugplatzhalter beantragt, die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen;

Entgeltschuldner für das Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Sämtliche Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Entgelte sind sofort fällig und können in allen an der Wiener Börse gehandelten Währungen oder mit den gängigen Kreditkarten beglichen werden.

Die Entgelte können jedoch in vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung gestellt werden, sofern vor Leistungserbringung in vereinbartem Umfang eine Vorauszahlung auf die anfallenden Flughafenentgelte oder eine geeignete Sicherheit, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots oder Haftungsübernahmen erbracht wird. Gelddepots sind vom Zivilflugplatzhalter nicht zu verzinsen oder getrennt vom übrigen Vermögen anzulegen. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Das Leitungsorgan des Flughafens ist berechtigt, bestimmte oder alle Leistungen samt Nebenleistungen zu verweigern, solange ein Benutzer, insbesondere eine Fluglinie, Entgelte und Gebühren nicht an das Leitungsorgan des Flughafens nachweislich bezahlt.

Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Entgeltschuldner Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß (derzeit § 456 UGB), mindestens jedoch 12 % zu entrichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Entgeltschuldner unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche iSd § 1333 Abs 2 ABGB zum Ersatz aller dem Zivilflugplatzhalter entstehenden Betriebskosten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit dessen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- a) der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,



- b) über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und
- c) der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1.1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

#### 1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Wien - Schwechat, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Auf die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie die Bestimmungen der EU Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

#### 1.5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe auch Punkt 5.

Die Anlage zu Punkt 2.3, 2.6, 2.9. und 3.7. Verzeichnis der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ (Teil 1) und Leistungen im Rahmen des Lande-, Park- und Fluggastentgelts (Teil 2) ist ein integrierender Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Entgeltordnung.

Die Preise für **Einzelleistungen** werden gesondert im „**Einzel-Leistungsverzeichnis**“ der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

#### 1.6. Hinweis zur „An- und Abfluggebühr“

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühr kontaktieren Sie bitte

**Austro Control**  
Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH  
A - 1220 Wien, Wagramer Straße 19  
Tel: + 43 5 1703 9417 DW  
[info@austrocontrol.at](mailto:info@austrocontrol.at)

Die An - bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung der Flughafen Wien AG und wird durch „**Austro Control**“ in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafenentgelte wird auch die An- bzw. Abfluggebühr von der Flughafen Wien AG für die „**Austro Control**“ eingehoben.

### 1.7. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“

Gemäß Luftfahrtgesetz §142 in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Flughafen Wien AG, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gemäß Abs. 1.3. „Entgeltentrichtung“ unter Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

**SCA Schedule Coordination Austria GmbH**  
**Office Park I/B 08/04**  
**A-1300 Wien Flughafen**  
**Tel: +43 1 7007 23600; Fax: +43 1 7007 23615**  
**E-Mail: [office@slots-austria.com](mailto:office@slots-austria.com)**  
**Für Slot-Anfragen: [viexp@slots-austria.com](mailto:viexp@slots-austria.com)**  
**[www.slots-austria.com](http://www.slots-austria.com)**

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Entgeltordnung.

### 1.8. Hinweis zur „Flugabgabe“

Aufgrund des Flugabgabegesetzes, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert durch das Konjunktur-stärkungsgesetz 2020, mit dem unter anderem eine Flugabgabe eingeführt wurde, hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere - sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht - die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/steuern-von-a-bis-z/flugabgabe.html>

Zusätzlich stellt der Flughafen Wien folgende Webseiten zur Verfügung:

**1) Allgemeine Informationen:**

<https://viennaairport.com/jart/prj3/va/main.jart?rel=de&content-id=1302738865609&reserve-mode=active>

**2) Dateneingabe:**

<https://flugabgabe.viennaairport.com/>

**Alle Weblinks: Stand 31.August 2021**

## 2. LINIEN- UND CHARTERVERKEHR

### 2.1. LANDEENTGELT

#### 2.1.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuersanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit und für das Ein- und Auswinken des LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - entgeltpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.1.2. angeführten Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter vor der Landung das Lärmzertifikat des Flugzeuges zur Verfügung zu stellen (an [statistics@viennaairport.com](mailto:statistics@viennaairport.com)), bei Nichtvorhandensein von Lärmzertifikaten die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden. Solange das zugelassene Höchstabfluggewicht nicht hinreichend nachgewiesen ist bzw. bei Vorliegen von unterschiedlichen Nachweisen des Höchstabfluggewichts wird der Entgeltberechnung das höchste für den Luftfahrzeugtyp bekannte Höchstabfluggewicht zugrunde gelegt. Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter kann Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachberechnen. Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

#### 2.1.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Landeentgelt unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg/5 to)

**a) Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW)** wird für die Landung eines Luftfahrzeuges ein

**einheitliches Entgelt** in der Höhe von

**€ 226,88 für Passagierflüge**

**und von**

**€ 289,66 für Frachtflüge**

zur Anwendung gebracht (= **fixer Entgelt-Teil**)

b) Für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von mehr als 45 t MTOW wird zusätzlich zum fixen Entgelt-Teil ein **variabler Entgelt-Teil** je angefangener Tonne zur Anwendung gebracht.

**PASSAGIERFLÜGE:**

MTOW (z.B. 4.001 kg = 5 t)

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*)
bis 45 to MTOW	€ 226,88	€ 0,00
ab 46 to MTOW	€ 226,88	€ 6,19

\*) bezieht sich auf das GESAMT - MTOW des Luftfahrzeuges

**FRACHTFLÜGE:**

MTOW (z.B. 4.001 kg = 5 t)

MTOW-Gruppe (je angefangener Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*)
bis 45 to MTOW	€ 289,66	0,00
ab 46 to MTOW	€ 289,66	€ 6,52

\*) bezieht sich auf das GESAMT - MTOW des Luftfahrzeuges

## 2.2. PARKENTGELT

### 2.2.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Parkentgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung (BLOCK-ON bis BLOCK-OFF) des LFZ auf der Abstellfläche.

### 2.2.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Verweilzeit wird definiert als Differenz zwischen BLOCK-ON und BLOCK-OFF-Zeit auf der Abstellfläche. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit) **15% des jeweiligen Landeentgelts** gemäß Punkt 2.1.

Zwischen 22.00 Uhr loc. und 06.00 Uhr loc. wird kein Parkentgelt verrechnet, die davor und danach angrenzende Zeit wird addiert.

## 2.3. INFRASTRUKTURENTGELT „RAMPE“

### 2.3.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist von der Luftverkehrsgesellschaft ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Positionierung des LFZ am Haupt-Vorfeld des Flughafen Wien Schwechat. Für NUR-Fracht-Luftfahrzeuge, sowie für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt, die am GAC-VORFELD abgefertigt werden, findet dieses Entgelt keine Anwendung!

Es kommt jenes Entgelt zur Anwendung, das in einem direkten Zusammenhang mit der nachfolgenden Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten steht.

Luftfahrzeuge, die nach der Landung an eine Pier-Position geleitet werden, unterliegen dem Infrastrukturentgelt „PIER“, jene Luftfahrzeuge, die nach der Landung am offenen Vorfeld abgefertigt werden, unterliegen dem Infrastrukturentgelt „VORFELD“.

Die Zuordnung in die jeweils zutreffende Infrastruktur-Gruppe (1-6) leitet sich aus dem jeweiligen LFZ-Typ/Baumuster ab.

### 2.3.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das Infrastrukturentgelt „RAMPE“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Bodenabfertigung eines Luftfahrzeuges gemäß FBG.

Das Entgelt beträgt je nach abfertigungsbedingter Positionierung des Luftfahrzeuges:

INFRA-Gruppe	LFZ-Typen (die LFZ-Typen beinhalten alle abzuleitenden Baumuster bzw. Versionen)	POSITION PIER	POSITION VORFELD
1	A380, A330, A340, A350, 747, 777, L1011 Tristar, DC-10, MD-11	€ 449,11	€ 310,39
2	A300, A310, 767, 787, II-62, II-86, II-96	€ 366,25	€ 265,05
3	A320, A321, 707, 727, 737-800/900, 757, DC-8, MD-90, Tu-154, Tu-204, Tu-214	€ 296,54	€ 206,55
4	A319, A220-300, 737-300/400/700, II-18, MD-80 (all Series)	€ 217,80	€ 162,31
5	A318, An148, An158, Avro RJ70/85/100, BAC1-11, BAe ATP, BAe146, 717, 737-100/200/500/600, CRJ-900/1000, A220-100, E170/175/190/195, F28, F70, F100, II-114, DC-6, DC-9 (all up to Series 50), SSSJ100-95, Tu-134, Yak-42	€ 136,53	€ 99,03
6	An-24, An-26, An-72, An-74, An-140, ATR42, ATR72, BAe31/32/41, CRJ-100/200/700, Dash7, Dash8, Do228, Do328, Emb-110, Emb-120, ERJ-135, ERJ-145, F27, F50, L-410, L-610, Saab 340, Saab 2000, Swearingen Metro/Merlin, Yak-40; BAe125, BAe1000, Beechcraft (Props und Turboprops), Cessna (Props and Turboprops), Cessna Citation (all Series), Canadair Challenger, Dassault Falcon (all Series), Gulfstream (Turboprops and Jets), Learjet (all Series), Lockheed Constellation, Piper (all Series), Rockwell Commander	nicht pierfähig	€ 71,24

## 2.4. LÄRMMENTGELTE

### 2.4.1. Allgemeines

Die Berechnung des Lärmmentgelts erfolgt auf Basis objektiver individueller Lärmwerte der einzelnen LFZ.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.4.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter vor der Landung das Lärmzertifikat des LFZ zur Verfügung zu stellen ([statistics@viennaairport.com](mailto:statistics@viennaairport.com)).

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt - entgeltpflichtig.

Werden das Lärmzertifikat des LFZ durch den Flugdurchführenden oder dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftverkehrsunternehmen oder dem Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter nicht vor oder zum Zeitpunkt der Landung am VIE zur Verfügung gestellt, so wird für dieses LFZ durch den Zivilflugplatzhalter ein Ersatzzertifikat erstellt. Dazu werden die Lärmwerte dieses LFZ-Typs mit dem höchsten Durchschnittswert der Lärmwerte „approach“, „lateral“ und „flyover“ herangezogen, welches innerhalb der letzten 12 Monate am Flughafen Wien gelandet ist.

Der Zivilflugplatzhalter berücksichtigt Werte von Lärmzertifikaten bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

### 2.4.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlagen für das zu entrichtende **Lärmmentgelt pro Movement** unterteilen sich wie folgt:

Die individuellen Lärmwerte des LFZ gemäß Lärmzertifikat (in EPNdB ausgedrückt) sowie das ICAO-Lärmlimit für den entsprechenden LFZ-Typ stellen die Ausgangswerte für die Berechnung der Lärmgebühr dar. Der individuelle Lärmwert eines LFZ setzt sich wie folgt zusammen:

- **Take Off / Fly Over** (Lärmwert<sub>K</sub>)
- **Approach** (Lärmwert<sub>L</sub>)
- **Sideline / Full Power / Lateral** (Lärmwert<sub>M</sub>)

Alle Werte in EPNdB werden auf 6 Kommastellen gerundet, alle EUR-Werte werden auf 2 Kommastellen gerundet.

#### 1. Schritt | Berechnung Lärmmentgelt<sub>LÄRMPEGEL</sub>

Vom logarithmisch gemittelten Lärmwert des individuellen LFZ ( $MW_{\text{regi}}$ ) wird der offizielle für die Nacht geltende Schall-Schwellenwert **Lärmbelastungsschwellenwert (X)** subtrahiert. Der dadurch entstehende Wert wird mit dem **Lärmmentgelt pro EPNdB (U)** multipliziert. Dies ergibt das individuelle **Lärmmentgelt<sub>LÄRMPEGEL</sub> des LFZ VOR Ausgleich und OHNE Berücksichtigung der Lärmqualität (NC<sub>QUALI</sub>)**.

$$MW_{\text{regi}} = 10 * \text{LOG} \left( \frac{10^{(K/10)} + 10^{(L/10)} + 10^{(M/10)}}{3} \right)$$

Lärmentgelt (U): € 1,00  
 Lärmbelastungsschwellenwert (X): 81

$$F = (MW_{\text{regi}} - X) * U$$

## 2. Schritt | Berechnung Chapterzahl

Die **ICAO-Lärmwerte** ergeben sich aufgrund des MTOW des LFZ und der Anzahl der Triebwerke auf Grund folgender **ICAO-Regel**:

M=Maximum take-off Mass in 1.000 Kg	0	20.2	28.6	35	48.1	280	385	400	
Lateral full-power noise level (EPNdB) All aeroplanes		94	80.87 + 8.51 log M						103
Approach noise level (EPNdB) All aeroplanes		98	86.03 + 7.75 log M			105			
Flyover noise levels (EPNdB)	2 engines or less	89			66.65 + 13.29 log M			101	
	3 engines	89	69.65 + 13.29 log M					104	
	4 engines or more	89	71.65 + 13.29 log M					106	

Die **Chapterzahl**  $CH_{\text{regi}}$  ergibt sich aus der linearen **Differenz zwischen den ICAO Lärmwerten und den individuellen Lärmwerten des LFZ gemäß Zertifikat in EPNdB**:

$$CH_{\text{regi}} = \text{ICAO}(\text{Lärmwert}_K + \text{Lärmwert}_L + \text{Lärmwert}_M) - \text{LFZ-Zertifikat} (\text{Lärmwert}_K + \text{Lärmwert}_L + \text{Lärmwert}_M)$$

## 3. Schritt | Berechnung Lärmentgelt<sub>QUALITÄT</sub>

Das Lärmentgelt<sub>QUALITÄT</sub>  $NC_{\text{QUALI}}$  ergibt sich wie folgt:

wenn  $CH_{\text{regi}} < 1$ , dann  $NC_{\text{QUALI}} = \text{€ } 1.000,-$

wenn  $CH_{\text{regi}} > 1$ , dann  $NC_{\text{QUALI}} = \text{€ } 500,- / CH_{\text{regi}}$

## 4. Schritt | Bonifizierungen

Folgende freiwillige Maßnahmen der Fluglinien zur Lärmverminderung werden mit **jeweils 15% Abzug** vom berechneten Lärmentgelt der Landung und/oder des Starts bonifiziert:

⇒ **Bonus Technische Ausstattung: z.B. VORTEX**

- ) Ausstattung eines LFZ mit VORTEX-Wirbelgeneratoren
- ) wenn angebracht => **15% Bonus auf das Lärmentgelt der Landung und des Starts**
- ) Die Installation von VORTEX-Wirbelgeneratoren muss durch ein offizielles Dokument belegt werden

⇒ **Bonus Flugverfahren: CURVED APPROACH**

- ) dieses Flugverfahren ist noch nicht eingeführt
- ) der Nachweis wird über das TANOS-System erbracht
- ) Wenn der CURVED APPROACH geflogen wird, wird das **Lärmentgelt für die Landung mit 15% Abzug bonifiziert**

**5. Schritt | Berechnung Lärmentgelt<sub>TOTAL</sub>**

Somit ergibt sich für ein LFZ folgendes **Lärmentgelt<sub>TOTAL</sub> VOR Ausgleich und MIT Berücksichtigung der Lärmqualität (NC<sub>TOTAL</sub>)**:

$$NC_{TOTAL} = (NC_{Lärmpegel} + NC_{Qualität}) - \text{Bonifikation}$$

**6. Schritt | Berechnung Lärmentgelt<sub>FINAL</sub> NACH Ausgleich**

Von Seiten des Flughafens Wien erfolgt eine Berechnung der Lärmentgelte vor Ausgleich nach dem bisher beschriebenen Modell für alle in Betracht kommenden LFZ-Bewegungen. Aus der Summe dieser Lärmentgelte wird das durchschnittliche Lärmentgelt pro Bewegung berechnet, das den **Ausgleich (W)** bildet:

$$W = (\sum G \text{ aller Movements im Betrachtungszeitraum}) / \sum \text{ aller Movements im Betrachtungszeitraum}$$

Das zu entrichtende **Lärmentgelt NACH Ausgleich (NC<sub>FINAL</sub>)** pro Bewegung wird nun berechnet, indem der **Ausgleich (W)** von der individuellen Lärmgebühr des einzelnen LFZ abgezogen wird.

$$NC_{FINAL} = NC_{TOTAL} - W$$

Der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des Ausgleichswertes ist mindestens 6 Monate. Der aktuelle Ausgleichswert (W) ist auf der Homepage [www.viennaairport.com](http://www.viennaairport.com) veröffentlicht und wird im Bedarfsfall angepasst.



## 2.5. FLUGGASTENTGELT

### 2.5.1. Allgemeines

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Zurverfügungstellung der Passagier-Abfertigungsschalter ist in diesem Entgelt nicht enthalten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2.5.2. angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

### 2.5.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

**Das Fluggastentgelt beträgt:**

<b>pro abfliegendem lokalen Fluggast</b>	<b>€ 17,70</b>
<b>pro abfliegendem Transferfluggast auf der Kurz-bzw. Mittelstrecke<sup>*)</sup></b>	<b>€ 9,10</b>
<b>pro abfliegendem Transferfluggast auf der Langstrecke<sup>*)</sup></b>	<b>€ 5,10</b>

Die Einteilung der abfliegenden Transferpassagiere nach Kurz-, Mittel und Langstrecke erfolgt aufgrund des ersten Streckenziels nach Abflug von VIE. Die entsprechende Länderliste findet sich im Anhang.

**In die Bemessungsgrundlage für das Fluggastentgelt sind nicht einbezogen:**

- A.** Kinder unter zwei Jahren.
- B.** Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ - Gebrechens, verbunden mit einem LFZ - Wechsel, die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.
- C.** Fluggäste, die das Fluggastabfertigungsgebäude während ihres Transitstops benützen
- D.** Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobung- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- E.** Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.
- F.** Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B.: Ärzte, Sanitätspersonal).
- G.** Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

<sup>\*)</sup> Das behördlich genehmigte Fluggastentgelt für Transferpassagiere beträgt € 17,70. Das reduzierte Entgelt ist eine freiwillige und zeitlich begrenzte Senkung durch die FWAG.

## 2.6. INFRASTRUKTURENTGELT „PASSAGE“

### 2.6.1. Allgemeines

Für die Überlassung und Nutzung von infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen (Abfertigungsschalter) an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister) zum Zweck der Durchführung der Passagierabfertigung gemäß FBG und der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch den Fluggast ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zur Beförderung bzw. mit der Überlassung der Abfertigungseinrichtungen an die Luftverkehrsgesellschaft bzw. deren Abfertiger (Airline/Dienstleister).

### 2.6.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Infrastrukturentgelt „PASSAGE“ bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTENTGELT eingehoben. (siehe ABSCHNITT 2.5. „FLUGGASTENTGELT“)

**Das Entgelt beträgt pro abfliegendem Fluggast**

**€ 0,93**

## 2.7. PRM - ENTGELT

### 2.7.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**P**assengers with **R**educed **M**obility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Entgelt eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

### 2.7.2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende PRM - Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTENTGELT eingehoben. (siehe ABSCHNITT 2.5. „FLUGGASTENTGELT“)

**Das Entgelt beträgt pro abfliegendem Fluggast**

**€ 0,70**

## 2.8. SICHERHEITSENTGELT

Gemäß "Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden" (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011), sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-LuftfahrtSecurityVO Nr. 300/2008 sowie Nr. 1998/2015 und ihren Ergänzungs-verordnungen, wird ein Sicherheitsentgelt eingehoben - sofern keine Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2.5.2 besteht.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport. Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Sicherheitsentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste:

<b>Das Entgelt beträgt pro lokal abfliegender Fluggast</b>	<b>€ 8,59</b>
<b>pro abfliegender Transferfluggast</b>	<b>€ 8,59</b>

Die Entrichtung des Sicherheitsentgelts an die Flughafen Wien AG unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Entgeltentrichtung gem. Abs. 1.3. "Entgeltentrichtung" unter Abschnitt 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## 2.9. INFRASTRUKTURENTGELT „BETANKUNG“

### 2.9.1. Allgemeines

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Entgeltschuldner für das Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“ sind jene Unternehmungen, welche Flugzeugtreibstoff entweder durch das Tanklager oder durch andere geeignete Mittel (z.B. Tankwagen oder Unterflurbetankungsanlagen) am Wiener Flughafen einbringen.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Einbringung von Flugzeugtreibstoff am Wiener Flughafen zur Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankungsdienste“ gemäß Annex des Flughafen - Bodenabfertigungsgesetzes (FBG).

### 2.9.2. Bemessungsgrundlage und Satz

Die Bemessungsgrundlage für das Infrastrukturentgelt „Betankung“ bildet die Bereitstellung und Inanspruchnahme von infrastrukturellen Leistungen im Rahmen der Erbringung des Bodenabfertigungsdienstes „Betankung“.

<b>Das Entgelt beträgt pro getankten Kubikmeter Flugzeugtreibstoff</b>	<b>€ 3,23</b>
--	---------------

### 3. ALLGEMEINE LUFTFAHRT/GESCHÄFTSREISE-LUFTFAHRT

Das General Aviation Center dient der Abfertigung von Luftfahrzeugen und Passagieren der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt. Ausnahmen sind mit dem Zivilflugplatzhalter zu vereinbaren.

#### 3.1. Landeentgelt

##### 3.1.1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlage), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parkentgeltfreien Zeit sowie für das Ein- und Auswinken des LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Wien - Schwechat. Anflüge (auch zu Schulungs- bzw. Trainingszwecken) sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Wien - Schwechat erfolgt – entgeltpflichtig, Kriterium dafür ist die Erfassung des Fluges durch Austro Control.

Für die Feststellung der unter Ziffer 3.1.2. angeführten Bemessungsgrundlage (zulässiges MTOW) hat der Flugdurchführende oder Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter vor der Landung das Lärmzertifikat des Flugzeuges zur Verfügung zu stellen, bei Nichtvorhandensein von Lärmzertifikaten die von der Zulassungsbehörde bescheinigten Zulassungsurkunden. Es gelten zusätzlich alle Bestimmungen des Kapitels 2.1.1.

##### 3.1.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Landeentgelt unterteilt sich wie folgt:

Das MTOW des LFZ wird auf die nächsten vollen 1.000 kg gerundet.

(z.B. 4.001 kg = 5.000 kg/5 to)

- a) Für Luftfahrzeuge in der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt, die am Vorfeld des General Aviation Center (GAC) abgestellt bzw. abgefertigt werden, kommt folgendes Landeentgelt zur Anwendung:

MTOW (z.B. 7.001 kg = 8 t)

MTOW-Gruppe (je angefangene Tonne)	fixer Entgelt-Teil je Landung	variabler Entgelt-Teil je Tonne MTOW*)
bis 4 to MTOW	€ 122,16	
über 4 to bis 10 to MTOW	€ 83,59	€ 7,72
über 10 to bis 15 to MTOW	€ 125,41	€ 7,72
über 15 to bis 25 to MTOW	€ 243,92	€ 7,72
Über 25 to MTOW	€ 409,55	€ 8,06

\*) bezieht sich auf das GESAMT-MTOW des Luftfahrzeuges

Unabhängig vom Höchstabfluggewicht (MTOW) wird für die Landung eines **Hubschraubers** (Helikopters) ein **Landeentgelt** in der Höhe von **€ 74,52** zur Anwendung gebracht.

- b) **Spitzenstunden-Zuschlag:**

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt bis 15 t MTOW wird unter Pkt.3.1.2.a) zum zutreffenden Landeentgelt in der Lande - Zeit („Block on“) von:

**08.00 - 10.00 Uhr loc., 11.00 - 13.30 Uhr loc., 15.00 - 17.00 Uhr loc. und 17.30 - 20.00 Uhr loc.**

ein Zuschlag von 30 % eingehoben.

### 3.2. Parkentgelt

#### 3.2.1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf dieses Parkentgelt entsteht mit jeder erfolgten Abstellung (BLOCK-ON bis BLOCK-OFF) des LFZ auf der Abstellfläche.

#### 3.2.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Das Entgelt beträgt nach Ablauf der parkentgeltfreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

<b>PARKENTGELT für LFZ mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW)</b>	<b>in % des jeweils zutreffenden Landeentgelts gem.3.1.2.a)</b>
bis 10.000 kg	28 % = 1 Tagsatz
über 10.000 kg bis 15.000 kg	23 % = 1 Tagsatz
über 15.000 kg bis 25.000 kg	16 % = 1 Tagsatz
Über 25.000 kg	12 % = 1 Tagsatz

### 3.3. Lärmgebühren

Für LFZ der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt mit mehr als 45 Tonnen MTOW kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.4. über lärmabhängige Entgelte zur Anwendung.

### 3.4. Fluggastentgelt

#### 3.4.1. Allgemeines

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude des General Aviation Centers einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste der Allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreise - Luftfahrt, sowie für die Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen ist ein Entgelt zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 3.4.2 angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

#### 3.4.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtenden Fluggastentgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste (Ausnahmen siehe Ziffer 2.5.2.).

Für Fluggäste, die das **General Aviation Center (GAC)**

benützen, beträgt das **Entgelt pro abfliegender Fluggast**

**€ 17,70**

in Verbindung mit dem PRM – Entgelt (siehe Pkt. 3.5.) somit

**€ 18,40**

### 3.5. PRM – Entgelt

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**Passengers with Reduced Mobility**) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Entgelt eingehoben.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.7. PRM - ENTGELT zur Anwendung.

### 3.6. Sicherheitsentgelt

Gemäß "Bundesgesetz mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden" (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011), sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-LuftfahrtSecurityVO Nr. 300/2008 sowie Nr. 1998/2015 und ihren Ergänzungs-verordnungen, wird ein Sicherheitsentgelt eingehoben - sofern keine Ausnahmeregelung gemäß Punkt 2.5.2 besteht.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.8. SICHERHEITSENTGELT zur Anwendung.

### 3.7. Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“

Für die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen der „Zentralen Infrastruktur Treibstoffverteilungsanlagen“ und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Entgelt zu entrichten.

Es kommen die Bestimmungen des Kapitels 2.9. Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“ zur Anwendung.

## 4. INCENTIVES

Bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen behält sich der Zivilflugplatzhalter das Recht vor, Incentives zu gewähren. Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives bei der Entrichtung eines Entgelts entsteht mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Gewährung von Incentives sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften und im „**Incentive-Folder der Flughafen Wien AG**“ angeführten Voraussetzungen.

## 5. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

### 5.1. Allgemeines

Für die unter Abschnitt 2. – 3. angeführten Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Entgelts entsteht mit dem Nachweis der Erfüllung der an die jeweilige Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Entgeltart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für das dafür vorgesehene Entgelt Gültigkeit.

### 5.2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100% Ermäßigung) oder Ermäßigung wird für jede Entgeltart

- Landeentgelt (**Landing Fee**) = **LF**
- Fluggastentgelt (**Passenger Service Charge**) = **PSC**, damit verbunden das **ICL** (Infrastrukturentgelt – **PASSAGE**) das **PRM** – Entgelt sowie das **SC** Securityentgelt
- Parkentgelt (**Parking Charge**) = **PC**
- Infrastrukturentgelt - **RAMPE** (**Infrastructure Charge - Airside**) = **ICA**

in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Entgeltsumme ermittelt.

Diejenigen Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen „0“ bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Entgelt anwendbar ist, mit dem Zeichen „-“ ausgewiesen.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3. und 4.3. bis 4.6. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatzbetriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach Punkt 3 dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) zugemittelt wird.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3 gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens, seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

**Der Ermäßigungssatz beträgt pro Entgeltart:**

Art der Befreiung oder der Ermäßigung		Ermäßigungssatz in %			
		LF	PSC	PC	ICA
1.	LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist	0	0	0	0
2.	LFZ bei Rettungsflügen im Einsatz	0	0	-	0
3.	LFZ von gewerblichen Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	50	0	0	-
4.	LFZ mit Flugnummer bei				
4.1.	Notfällen (z.B. medizinischer Notfall)	50	50	0	50
4.2.	Bombenalarm	50	50	0	50
4.3.	Technische Landungen (auch Fuel Stop)	50	-	0	50
4.4.	Rücklandung innerhalb 1 Stunde	100	100	0	50
4.5.	Rücklandung über 1 Stunde	0	0	0	50
4.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:				
4.6.1.	rückgelandetes LFZ innerhalb 1 Stunde	100	-	0	100
4.6.2.	rückgelandetes LFZ über 1 Stunde	0	-	0	100
4.6.3.	eingeflogenes Ersatz-LFZ	0	0	0	50
4.7.	NUR-Fracht-LFZ	0	-	0	-
5.	LFZ in der Allgemeinen Luftfahrt/Geschäftsreise-Luftfahrt (exkl. Pkt. 1 bis 3 und GAC-VORFELD- Abfertigung)	0	0	0	-

**ANLAGE****TEIL 1**

**Zentrale Infrastruktureinrichtungen,  
die im Rahmen des INFRASTRUKTURENTGELTS (IC)  
zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten dienen**

**TEIL 2**

**Leistungen,  
die im Rahmen des LANDEENTGELTS (LF) , des FLUGGASTENTGELTS (PSC )  
und des PARKENTGELTS (PC) erbracht werden**

**TEIL 3:**

**Ländereinteilung im Rahmen des FLUGGASTENTGELTS für Transferpassagiere**



**TEIL 1:**

**Das Infrastrukturentgelt „PASSAGE“, Abschnitt 2.6., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:**

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Check in - Schalter</b>
---------------------------	----------------------------

**Leistungsbeschreibung:**

- Bereitstellung von Check-in - Einrichtungen samt notwendiger Kommunikations-, Wiege- und Fördertechnik zum Check-in von Passagieren.

**Leistungsumfang:**

- Zuführband inkl. Waage und -band
- Einfache Verkabelung für Telefon und Netzwerkanschlüsse
- CUPPS - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter (1,5 m<sup>2</sup>)
- Beschriftung über dem Schalter

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Transfer - Schalter</b>
---------------------------	----------------------------

**Leistungsbeschreibung:**

- Bereitstellung von Transfer-Einrichtungen samt notwendiger Kommunikationstechnik zum Re-check-in von Passagieren.

**Leistungsumfang:**

- Ausstattung wie Check-in Schalter, aber ohne Fördertechnik
- Einfache Verkabelung für Telefon und Netzwerkanschlüsse
- CUPPS - Einrichtungen
- CUSS - Einrichtungen
- Anstellfläche vor dem Schalter
- Beschriftung über dem Schalter

**Das Infrastrukturentgelt „RAMPE“, Abschnitt 2.3., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:**

<b>Leistungsposition:</b>	<b>400 Hz - Anlage</b>
---------------------------	------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung von ortsfesten Bodenstromversorgungseinrichtungen (stationäre Anlagen) zur Lieferung des notwendigen elektrischen Stromes bei Pier-Positionen  
Anmerkung: Bewegliche Stromanlagen für LFZ - Versorgung werden vom Abfertiger bereitgestellt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung entsprechender Anlagen samt Betriebsmittel und Anschlusskabel;

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Passagierbrücken</b>
---------------------------	-------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken bei Pierpositionen;  
(die Bedienung der Passagierbrücken erfolgt durch den Abfertiger)  
Anmerkung: Benötigte Crew-Treppen werden im Handling bezahlt.

Leistungsumfang:

- Bereitstellung geeigneter Passagierbrücken samt notwendigen Zusatzeinrichtungen wie Sicherheitssperren und Kommunikationsmitteln etc.
- Wartung und Instandhaltung

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Gepäckzentrale</b>
---------------------------	-----------------------

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellen von Geräten und Anlagen (Gepäcksortierbänder) für:  
Entsprechende Sortierung der ankommenden und abgehenden Gepäckstücke  
Behandlung des Transfergepäcks

Leistungsumfang:

- Betrieb, Überwachung und Steuerung der gesamten Gepäcksortieranlage samt Zuführ-, Transfer- und Ausgabeeinrichtungen, Sorter, Lesestationen, Ausgabeboxen etc; Bereitstellung der entsprechenden Manipulationsflächen;
- Behandlung von in Wien eingeeckten Gepäckstücken, deren Barcode von einer automatischen Lesestation nicht erkannt werden kann
- Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme / Ausgabe von Großgepäck
- Notwendiges Personal zum Betrieb, der Wartung und Instandhaltung der Gepäcksortieranlage;
- Entsprechende Flächen und Räumlichkeiten, die durch die Gepäcksortieranlage bzw. das Personal für die Steuerung und den Betrieb der Gepäcksortieranlage benötigt werden.

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Infrastruktur zur Flugzeugenteisung und Abwasserentsorgung (Enteisungsmittel)</b>
---------------------------	--

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellen entsprechender Enteisungspositionen;
- Bereitstellen der erforderlichen Entsorgungseinrichtungen (airside);
- Anmerkungen: Geräte zur Enteisung und Lagerung von Enteisungsmittel gehören dem Abfertiger;
- Flächen für die Abstellung der Geräte und Lagerung der Enteisungsmittel sind als Miete zu verrechnen;
- Enteisungspositionen werden im LANDEENTGELT abgegolten;

Leistungsumfang:

- Bereitstellung von Flugzeugabstellpositionen, auf denen die Flugzeugenteisung durch den Abfertiger durchgeführt werden darf;
- Bereitstellung der dafür notwendigen Einrichtungen wie Büro-Container, Kommunikationssysteme und Temperaturanzeige;
- Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen, um das vom Luftfahrzeug abgeflossene Enteisungsmittel umweltschonend zu entsorgen (Erdtank samt Ableitungssystem; airside);

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Müllentsorgung</b>
---------------------------	-----------------------

Leistungsbeschreibung:

- Anlagen und Einrichtungen für die Aufnahme von Müll
- Anmerkung:  
Frisch- u. Abwasser, Fäkalienwagen, Bereitstellung der Anlagen und die Befüllung und Entleerung sind nicht im Infrastrukturentgelt „Rampe“ enthalten.

Leistungsumfang:

- Bereitstellen der entsprechenden Einrichtungen zum Entleeren der Müllfahrzeuge gemäß Mülltrennungssystem der Flughafen Wien AG;
- Anlagen und Einrichtungen zum Reinigen der Müllfahrzeuge;

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Umwelt-Kontrolle</b>
---------------------------	-------------------------

Leistungsbeschreibung:

- Die Flughafen Wien AG hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der LFZ hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der "Zentralen Infrastruktur" dar.

Das Infrastrukturentgelt „BETANKUNG“, Abschnitt 2.9. sowie Abschnitt 3.7., beinhaltet im Rahmen der Bodenabfertigung gemäß FBG nachstehende Leistungen:

<b>Leistungsposition:</b>	<b>Infrastrukturelle Anlagen und Einrichtungen</b>
---------------------------	--

Leistungsbeschreibung:

- Bereitstellung, Vorhaltung, Wartung und die Inanspruchnahme infrastruktureller Anlagen und Einrichtungen für die LFZ - Betankung

Leistungsumfang:

- Anteilig Umbau- und Ausbaurkosten in Zusammenhang mit den Betankungsanlagen, sowie die Wartung und Instandhaltungen der anlagenspezifischen Flächen und Einrichtungen

**TEIL 2:**

<p><b>Übersicht über Leistungserbringungen gemäß den Empfehlungen des IATA-GHA (STANDARD GROUND HANDLING AGREEMENT) 2008 im Rahmen des LANDEENTGELTS, FLUGGASTENTGELTS und PARKENTGELTS</b></p>
---

**Abschnitt 1 Repräsentation und Unterbringung**

- PSC 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen des Luftverkehrsunternehmens an alle Interessenten.

**Abschnitt 2 Passagiere und Gepäck**

- PSC 2.1.1. Erteilung von Informationen an die Passagiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugzeit der Luftfahrzeuge des Luftverkehrsunternehmens.

**Abschnitt 3 Vorfeld**

- 3.2. EINWINKEN**  
 LF 3.2.1. a) Bereitstellung  
 b) Vorkehrungen treffen für Einwinken bei Ankunft und/oder Abflug.

**Abschnitt 7 Sicherheit**

**7.4. LUFTFAHRZEUG, VORFELD UND ANDERE BESTIMMTE FLÄCHEN**

- LF 7.4.1. a) Bereitstellung oder  
 b) Vorkehrung treffen für Zutrittskontrolle zu  
 1) Luftfahrzeug  
 2) bestimmten Flächen
- LF 7.4.3. a) Bereitstellung oder  
 b) Vorkehrung treffen für Sicherheitsmaßnahmen während des Transports der Ladung zum/vom Luftfahrzeug

**Abschnitt 8 Luftfahrzeugwartung**

**8.4. PARKFLÄCHEN UND HANGARRAUM**

- PC 8.4.1. a) Bereitstellung oder  
 b) Vorkehrung treffen für die Bereitstellung geeigneter Parkflächen

**TEIL 3:****Ländereinteilung im Rahmen des FLUGGASTENTGELTS für Transferpassagiere**

Land	ISO Code	Entfernung	Land	ISO Code	Entfernung	Land	ISO Code	Entfernung
Afghanistan	AF	Langstrecke	Irland	IE	Kurzstrecke	Panama	PA	Langstrecke
Ägypten	EG	Mittelstrecke	Island	IS	Kurzstrecke	Papua-Neuguinea	PG	Langstrecke
Albanien	AL	Kurzstrecke	Israel	IL	Mittelstrecke	Paraguay	PY	Langstrecke
Algerien	DZ	Mittelstrecke	Italien	IT	Kurzstrecke	Peru	PE	Langstrecke
American Samoa	AS	Langstrecke	Jamaika	JM	Langstrecke	Philippinen	PH	Langstrecke
Amerikanische Jungfernseln	VI	Langstrecke	Japan	JP	Langstrecke	Polen	PL	Kurzstrecke
Andorra	AD	Kurzstrecke	Jemen	YE	Mittelstrecke	Portugal	PT	Kurzstrecke
Angola	AO	Langstrecke	Jordanien	JO	Mittelstrecke	Portugal (Azoren)	P1	Kurzstrecke
Anguilla	AI	Langstrecke	Kaimaninseln	KY	Langstrecke	Portugal (Madeira)	P0	Kurzstrecke
Antigua und Barbuda	AG	Langstrecke	Kambodscha	KH	Langstrecke	Puerto Rico	PR	Langstrecke
Äquatorialguinea	GQ	Langstrecke	Kamerun	CM	Langstrecke	Republik Kongo	CG	Langstrecke
Argentinien	AR	Langstrecke	Kanada	CA	Langstrecke	Reunion	RE	Langstrecke
Armenien	AM	Kurzstrecke	Kap Verde	CV	Langstrecke	Ruanda	RW	Langstrecke
Aruba	AW	Langstrecke	Kasachstan	KZ	Langstrecke	Rumänien	RO	Kurzstrecke
Aserbaidschan	AZ	Kurzstrecke	Katar	QA	Mittelstrecke	Russische Föderation	RO	Kurzstrecke
Äthiopien	ET	Langstrecke	Kenia	KE	Langstrecke	Russische Föderation	RU	Langstrecke
Australien	AU	Langstrecke	Kirgistan	KG	Langstrecke	Salomomen	SB	Langstrecke
Bahamas	BS	Langstrecke	Kiribati	KI	Langstrecke	Sambia	ZM	Langstrecke
Bahrain	BH	Mittelstrecke	Kokosinseln	CC	Langstrecke	Sao Tome und Principe	ST	Langstrecke
Bangladesch	BD	Langstrecke	Kolumbien	CO	Langstrecke	Saudi-Arabien	SA	Mittelstrecke
Barbados	BB	Langstrecke	Komoren	KM	Langstrecke	Schweden	SE	Langstrecke
Belgien	BE	Kurzstrecke	Kongo, Dem. Republik	CD	Langstrecke	Schweiz	CH	Kurzstrecke
Belize	BZ	Langstrecke	Kosovo	KO	Kurzstrecke	Senegal	SN	Langstrecke
Benin	BJ	Langstrecke	Kroatien	HR	Kurzstrecke	Serbien	RS	Kurzstrecke
Bermuda	BM	Langstrecke	Kuba	CU	Langstrecke	Seychellen	SC	Langstrecke
Bhutan	BT	Langstrecke	Kuwait	KW	Mittelstrecke	Sierra Leone	SL	Langstrecke
Bolivien	BO	Langstrecke	Laos	LA	Langstrecke	Simbabwe	ZW	Langstrecke
Bosnien und Herzegowina	BA	Kurzstrecke	Lesotho	LS	Langstrecke	Singapur	SG	Langstrecke
Botswana	BW	Langstrecke	Lettland	LV	Kurzstrecke	Sint Maarten	SX	Langstrecke
Brasilien	BR	Langstrecke	Libanon	LB	Mittelstrecke	Slowakei	SK	Kurzstrecke
Britische Jungfernseln	VG	Langstrecke	Liberia	LR	Langstrecke	Slowenien	SI	Kurzstrecke
Brunei	BN	Langstrecke	Libyen	LY	Mittelstrecke	Somalia	SO	Langstrecke
Bulgarien	BG	Kurzstrecke	Liechtenstein	LI	Kurzstrecke	Spanien	ES	Kurzstrecke
Burkina Faso	BF	Langstrecke	Litauen	LT	Kurzstrecke	Spanien (Kanarische Inseln)	S0	Kurzstrecke
Burundi	BI	Langstrecke	Luxemburg	LU	Kurzstrecke	Sri Lanka	LK	Langstrecke
Chile	CL	Langstrecke	Macao	MO	Langstrecke	St. Helena	SH	Langstrecke
China	CN	Langstrecke	Madagaskar	MG	Langstrecke	St. Kitts und Nevis	KN	Langstrecke
Cookinseln	CK	Langstrecke	Malawi	MW	Langstrecke	St. Lucia	LC	Langstrecke
Costa Rica	CR	Langstrecke	Malaysia	MY	Langstrecke	St. Vincent u. die Grenadinen	VC	Langstrecke
Curacao	CW	Langstrecke	Malediven	MV	Langstrecke	Südafrika	ZA	Langstrecke
Dänemark	DK	Kurzstrecke	Mali	ML	Langstrecke	Sudan	SD	Mittelstrecke
Deutschland	DE	Kurzstrecke	Malta	MT	Kurzstrecke	Südkorea	KR	Langstrecke
Dominica	DM	Langstrecke	Marokko	MA	Mittelstrecke	Südsudan	SS	Langstrecke
Dominikanische Republik	DO	Langstrecke	Marshallinseln	MH	Langstrecke	Suriname	SR	Langstrecke
Dschibuti	DJ	Langstrecke	Martinique	MQ	Langstrecke	Swasiland	SZ	Langstrecke
Ecuador	EC	Langstrecke	Mauretanien	MR	Langstrecke	Syrien	SY	Mittelstrecke
El Salvador	SV	Langstrecke	Mauritius	MU	Langstrecke	Tadschikistan	TJ	Langstrecke
Elfenbeinküste	CI	Langstrecke	Mayotte	YT	Langstrecke	Tahiti	TO	Langstrecke
Eritrea	ER	Langstrecke	Mexiko	MX	Langstrecke	Taiwan	TW	Langstrecke
Estland	EE	Kurzstrecke	Mikronesien	FM	Langstrecke	Tansania	TZ	Langstrecke
Falklandinseln	FK	Langstrecke	Moldau Rep.	MD	Kurzstrecke	Thailand	TH	Langstrecke
Färöer	FO	Kurzstrecke	Monaco	MC	Kurzstrecke	Togo	TG	Langstrecke
Fidschi	FJ	Langstrecke	Mongolei	MN	Langstrecke	Tonga	TO	Langstrecke
Finnland	FI	Kurzstrecke	Montenegro	ME	Kurzstrecke	Trinidad und Tobago	TT	Langstrecke
Frankreich	FR	Kurzstrecke	Montserrat	MS	Langstrecke	Tschad	TD	Langstrecke
Französisch-Guayana	GF	Langstrecke	Mosambik	MZ	Langstrecke	Tschechien	CZ	Kurzstrecke
Französisch-Polynesien	PF	Langstrecke	Myanmar	MM	Langstrecke	Tunesien	TN	Mittelstrecke
Gabun	GA	Langstrecke	Namibia	NA	Langstrecke	Türkei	TR	Kurzstrecke
Gambia	GM	Langstrecke	Nauru	NR	Langstrecke	Turkmenistan	TM	Langstrecke
Georgien	GE	Kurzstrecke	Nepal	NP	Langstrecke	Turks- und Caicosinseln	TC	Langstrecke
Ghana	GH	Langstrecke	Neukaledonien	NC	Langstrecke	Tuvalu	TV	Langstrecke
Gibraltar	GI	Kurzstrecke	Neuseeland	NZ	Langstrecke	Uganda	UG	Langstrecke
Grenada	GD	Langstrecke	Nicaragua	NI	Langstrecke	Ukraine	UA	Kurzstrecke
Griechenland	GR	Kurzstrecke	Niederlande	NL	Kurzstrecke	Ungarn	HU	Kurzstrecke
Grönland	GL	Kurzstrecke	Niger	NE	Langstrecke	Uruguay	UY	Langstrecke
Guadeloupe	GP	Langstrecke	Nigeria	NG	Langstrecke	USA	US	Langstrecke
Guam	GU	Langstrecke	Niue	NU	Langstrecke	Usbekistan	UZ	Langstrecke
Guatemala	GT	Langstrecke	Nordkorea	KP	Langstrecke	Vanuatu	VU	Langstrecke
Guinea	GN	Langstrecke	Nordmazedonien	MK	Kurzstrecke	Venezuela	VE	Langstrecke
Guinea-Bissau	GW	Langstrecke	Nordzypren (TR)	C0	Kurzstrecke	Vereinigte Arabische Emirate	AE	Mittelstrecke
Guyana	GY	Langstrecke	Norfolkinsel	NF	Langstrecke	Vereinigtes Königreich	GB	Kurzstrecke
Haiti	HT	Langstrecke	Norwegen	NO	Kurzstrecke	Vietnam	VN	Langstrecke
Honduras	HN	Langstrecke	Oman	OM	Mittelstrecke	Wallis and Futuna	WF	Langstrecke
Hongkong	HK	Langstrecke	Österreich	AT	Kurzstrecke	Weihnachtsinsel	CX	Langstrecke
Indien	IN	Langstrecke	Osttimor	TL	Langstrecke	Weißrussland	BY	Kurzstrecke
Indonesien	ID	Langstrecke	Pakistan	PK	Langstrecke	Westsamoa	WS	Langstrecke
Irak	IQ	Mittelstrecke	Palästina	PS	Mittelstrecke	Zentralafrikanische Republik	CF	Langstrecke
Iran	IR	Mittelstrecke	Palau	PW	Langstrecke	Zypern	CY	Kurzstrecke